

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft führt den Namen

Königl. Priv.
Feuerschützengesellschaft
Schliersee

Die Gesellschaft besitzt Rechtspersönlichkeit auf Grund der Allgemeinen Schützenordnung für das Königreich Bayern vom 25. August 1868 (RegBl. Sp. 1729) und erkennt die Allgemeine Schützenordnung an¹

- 1) Sitz der Gesellschaft ist Schliersee
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Sports. Sie wahrt die Tradition des Schützenwesens.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch pflege des Schießsports mit zugelassenen Waffen als Leibesübung. Die Gesellschaft fördert und erzieht ihre jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich.
- 4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- 5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- 6) Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

¹ Diese Fassung gilt nur für Gesellschaften, die das Privileg besitzen, weil sie die allgemeine Schützenordnung von 1868 vor dem Jahre 1900 als Satzung anerkannt haben. Gesellschaften, denen das Privileg vor dem 15. Januar 1869 durch besonderen Akt, des Landesherrn verliehen worden ist, haben §1 Abs.2 wie folgt zu fassen: Die Gesellschaft besitzt Rechtspersönlichkeit auf Grund landesherrlicher Einzelverleihung.

§ 3 Ladungsfristen und Beschlüsse

Wenn nicht anders in der Satzung geregelt, gilt für alle Versammlungen, eine Ladungsfrist mit Angaben der Tagesordnung von mind. 2 Wochen vorher. Diese können schriftlich, elektronisch (z.B. per E-Mail) erfolgen.

Wenn nicht anders in der Satzung geregelt bedarf es für Beschlüsse die einfache Mehrheit.

Die Mitglieder haben das Recht Vorschläge, die der Gesellschaft dienen in der Gesellschaftsversammlung vorzubringen. Diese Vorschläge müssen bis spätestens eine Woche vor der Gesellschaftsversammlung schriftlich beim Schützenmeisteramt abgegeben sein. Vorschläge, die erst in der Gesellschaftsversammlung gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

§ 4 Gesellschaftsordnung

Die Gesellschaft führt eine Gesellschaftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gesellschaftsordnung regelt durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung alle Belange innerhalb der Gesellschaft, Die nicht durch diese Satzung geregelt sind.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.
- 2) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Gesellschaft, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat.
- 3) Mitglied kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten notwendig. Ab dem vollendetem 16 Lebensjahr haben jugendliche Mitglieder Stimm- und Wahlrecht in der Gesellschaft.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Mit Abgabe des Gesuches beginnt eine mindestens 3monatige Probezeit, in der durch Aushang in den Gesellschaftsräumen oder in sonst geeigneter Weise die Mitglieder in Kenntnis gesetzt werden. Die Aufnahme bedarf in dieser Zeit einer regelmäßigen Teilnahme am Schießbetrieb.

- 2) Um mit großkalibrigen Waffen auf unserem Schießstand zu schießen, muss eine gewisse Standreife erlangt werden. Die Anforderungen hierzu sind in der Gesellschaftsordnung geregelt.

- 3) Über das Aufnahmegesuch entscheidet das Schützenmeisteramt und der Gesellschaftsausschuss gemeinsam durch Beschluss.
Dies kann geschehen in einer Vorstands-Ausschusssitzung, zu der alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses geladen werden müssen.
Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens ein Schützenmeister und ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellschaftsausschusses anwesend sind

- 4) Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag bedarf keiner Begründung. Ein erneutes Aufnahmegesuch kann erst nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

- 5) Die Gesellschaftsversammlung kann eine Aufnahmegebühr, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag oder z.B. eine Sonderumlage beschließen. Die Höhe der Beträge und ihre Fälligkeit werden in der Gesellschaftsordnung festgelegt.

- 6) Die vorgenannten Gebühren, Beiträge und evtl. Sonderumlagen werden durch das Einzugsverfahren eingezogen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Wer austritt, hat die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr zu entrichten. Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft aus der Gesellschaft austreten.

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt

Durch Rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens. Bei Verstößen gegen die Gesellschaftsordnung, den sportlichen Regeln und der Satzung. Über den Ausschluss beschließt die Gesellschaftsversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Ein von der Gesellschaft ausgeschlossenes Mitglied kann nicht mehr in die Gesellschaft eintreten.

Die Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn das Mitglied bei der Aufnahme nicht unbescholten war.

- 2) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses mit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen

erlöschen, wenn es trotz schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist, nach der Absendung der Mahnung müssen 30 Tage verstrichen und in dieser Mahnung die Löschung angedroht worden sein. Eine Mitgliedschaft kann auch erlöschen, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Löschung soll dem Mitglied – soweit möglich – mitgeteilt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.
2. Stammmitglieder mit vollendetem 16 Lebensjahr haben Stimm- und Wahlrecht in der Gesellschaftsversammlung
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet
 - a) Die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft zu fördern
 - b) Sich jederzeit dem Ansehen der Gesellschaft entsprechend zu verhalten
 - c) Die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnungen der Gesellschaftsversammlung und des Schützenmeisteramtes zu befolgen
 - d) Die ihnen von der Gesellschaftsversammlung oder dem Schützenmeisteramt übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen
 - e) Den Jahresbeitrag und sonstige von der Gesellschaftsversammlung beschlossenen Beiträge pünktlich zu bezahlen
 - f) Das geltende Waffenrecht zu beachten
 - g) Sie sind verpflichtet zur Teilnahme am Arbeitsdienst. Regelungen sind in der Gesellschaftsordnung festgelegt eine Nichtteilnahme kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 9 Gesellschaftsorgane

1. Gesellschaftsversammlung
2. Schützenmeisteramt
3. Gesellschaftsausschuss

§ 10 Die Gesellschaftsversammlung

1. Aufgaben der Gesellschaftsversammlung sind insbesondere
 - 1) Entgegennahme der Berichte des Schützenmeisteramtes
 - 2) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - 3) Entlastung des Schützenmeisteramtes
 - 4) Wahl des Schützenmeisteramtes
 - 5) Wahl des Gesellschaftsausschusses
 - 6) Wahl der Kassenprüfer
 - 7) Wahl des Jugendleiters
 - 8) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - 9) Genehmigung des Haushaltsplans
 - 10) Die Veräußerung, Verpachtung und Belastung des Gesellschaftsvermögens
 - 11) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 12) Ausschluss von Mitgliedern
 - 13) Die Entscheidung über Beschwerden gegen Ahndung von Verstößen
 - 14) Amtsenthebung eines Mitglieds des Schützenmeisteramtes oder einer der Ausschüsse
 - 15) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung der Gesellschaft
 - 16) Beschlussfassung über Gesellschaftsordnungen

2. Die ordentliche Gesellschaftsversammlung sollte jedes Jahr, wenn möglich, im ersten Quartal stattfinden. Außerordentliche Gesellschaftsversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse der Gesellschaft erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 10% der Mitglieder schriftlich verlangt wird oder vom Schützenmeisteramt direkt einberufen wird.

3. Gesellschaftsversammlungen werden vom Schützenmeister oder in Vertretung vom 2ten Schützenmeister geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Gesellschaftsversammlung einen Versammlungsleiter. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Mitglieds in das Schützenmeisteramt zu wählen. Der gewählte Versammlungsleiter kann nicht für ein Schützenmeisteramt kandidieren

4. Die Gesellschaftsversammlung kann auch einen Schützenkommissar ernennen. Dieser sollte einer der amtierenden Bürgermeister der Gemeinde Schliersee sein und wird in der Gesellschaftsversammlung gewählt.

§ 11 Das Schützenmeisteramt

1. Das Schützenmeisteramt im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1ten Schützenmeister und dem 2ten Schützenmeister. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1ten Schützenmeister und den 2ten Schützenmeister, und zwar durch jeden allein, vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2te Schützenmeister gegenüber der

Gesellschaft verpflichtet, das Amt des 1ten Schützenmeisters nur bei dessen Verhinderung auszuüben.

Das erweiterte Schützenmeisteramt besteht mindestens aus dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem 1ten Sportleiter und dem Jugendwart. Das Schützenmeisteramt wird von der Gesellschaftsversammlung für die Dauer von zwei Jahren, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden in geheimer Wahl gewählt. Das Schützenmeisteramt wird so gewählt, dass der 1te Schützenmeister zusammen mit zwei weiteren Mitgliedern des Schützenmeisteramtes im ersten Jahr und der 2te Schützenmeister mit zwei weiteren Mitgliedern des Schützenmeisteramtes im zweiten Jahr gewählt werden. Sollte nach Ende der regulären Amtszeit kein neuer Schützenmeister gefunden werden, so bleibt er auch nach Ablauf seiner regulären Amtszeit bis zur Neuwahl, max. für ein weiteres Jahr im Amt. In dieser Zeit müssen entsprechend Gesellschaftsversammlungen einberufen werden, um einen neuen Schützenmeister zu wählen. Mitglieder des Schützenmeisteramtes muss Gesellschafter und Volljährig sein. Ein Mitglied des Schützenmeisteramtes kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigem Grund niederlegen.

2. Die Tätigkeit des Schützenmeisteramtes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Gesellschaftsversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Amtsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Ehrenamtszuschale gezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Ehrenamtszuschale entscheidet die Gesellschaftsversammlung.
3. Die Gesellschaftsversammlung kann ein Mitglied des Schützenmeisteramtes aus wichtigem Grund seines Amtes entheben. Die Amtsenthebung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Gesellschaftsversammlung angegeben sein. Der Beschluss muss mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden in geheimer Wahl gefasst werden.
4. Endet das Amt eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes vor Ablauf der Amtszeit, so kann ein anderes Mitglied des Schützenmeisteramtes dieses Amt für den Rest der Amtszeit übernehmen. Hierfür ist eine Vorstands-Ausschusssitzung erforderlich. Ist kein anderes Mitglied des Schützenmeisteramtes bereit dieses Amt zu übernehmen, ist für den Rest seiner Amtszeit durch einer außerordentlichen Gesellschaftsversammlung ein neues Mitglied in das Schützenmeisteramt zu wählen.

Das Schützenmeisteramt ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Gesellschaftsorgan zugewiesen sind.

Das Schützenmeisteramt fasst seine Beschlüsse zusammen mit dem Gesellschaftsausschuss in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen sind vom Schützenmeisteramt in Textform, postalisch oder elektronisch einzuberufen und sollten mind. 4mal im Kalenderjahr stattfinden. Sitzungsleiter ist der 1te Schützenmeister oder in Vertretung der 2te Schützenmeister. Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Schützenmeister und ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesellschaftsausschusses anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter unterschrieben werden muss. Das

Protokoll dient Beweiswecken. Ein Beschluss des Schützenmeisteramtes zusammen mit dem Mitgliederausschuss kann außerhalb einer Sitzung, schriftlich, per E-Mail, oder auf anderem Weg der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Mitgliederausschusses ihre Zustimmung zur Beschlussfassung erklären.

§ 12 Das erweiterte Schützenmeisteramt

1. Der Schatzmeister verwaltet das Gesellschaftsvermögen, ist zuständig für die ordnungsgemäße Buchführung, erstellt eine jährliche Steuererklärung mit fristgerechter Abgabe. Er stellt in Zusammenarbeit mit dem 1ten Schützenmeister den jährlichen Haushaltsplan. Er ist zuständig für die Mitgliederverwaltung und zieht fristgerecht Gebühren, Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Er ist zuständig für das Mahnwesen und stellt Spendenquittungen aus. Zum Ende der Wahlperiode des Schützenmeisteramtes (jährlich) wird die Vereinskasse durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer geprüft. Die beiden Kassenprüfer werden von der Gesellschaftsversammlung mit einfacher Mehrheit für die folgende Wahlperiode gewählt. Als Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden.
2. Der Schriftführer ist zuständig für die Protokollführung bei allen Sitzungen und Versammlungen der Gesellschaft und des Schützenmeisteramtes. Er organisiert die Arbeiten rund um die Einladungen und führt die Vereinschronik. Für Seine Arbeit, steht ihm eine aktuelle Mitgliederliste zur Verfügung.
3. Der Jugendleiter organisiert Veranstaltungen jeder Art für die Vereinsjugend. Es müssen zum Schutz der Jugendlichen, zum Schutz der Betreuer und zum Schutz der Gesellschaft immer mind. zwei volljährige Mitglieder bei der Betreuung der Jugendlichen anwesend sein.

§ 13 Der Gesellschaftsausschuss

1. Der Gesellschaftsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Hat die Gesellschaft mehr als 50 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf sieben, hat sie mehr als 100 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf neun. Maßgebend ist der Mitgliederstand der Gesellschaft am Tag der Wahl des Gesellschaftsausschusses. Von der Bestellung eines Gesellschaftsausschusses kann abgesehen werden, wenn die Gesellschaft weniger als 21 Mitglieder hat. Ausschussmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Schützenmeisteramtes

sein. Mitglieder, die ein Amt außerhalb des Schützenmeisteramtes begleiten werden Mitglieder des Gesellschaftsausschusses. Die Gesellschaftsversammlung wählt die Mitglieder des Gesellschaftsausschusses für die Dauer von zwei Jahren. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, dass in einem Jahr drei und im darauffolgenden Jahr zwei Mitglieder zu wählen sind. Hat der Gesellschaftsausschuss mehr als fünf Mitglieder, so erhöht sich die Zahl der jährlich zu wählenden Mitglieder entsprechend. Wählbar sind volljährige Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Der Gesellschaftsausschuss, dessen Versammlungen zusammen mit dem Schützenmeisteramt stattfinden und nur auf Einladung und unter dem Vorsitz einer der beiden Schützenmeister stattfinden können, hat über alle Gegenstände zu beraten, die ihm das Schützenmeisteramt vorlegt. Das Schützenmeisteramt ist in folgenden Angelegenheiten an die Zustimmung des Gesellschaftsausschusses gebunden.

- a. Abschluss von Verträgen für die Gesellschaft
- b. Aufstellung des Haushaltsplans und Prüfung der Jahresrechnung
- c. Erlass allgemeiner Bestimmungen über die Benutzung der Gesellschaftseinrichtungen.

Der Gesellschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und ein Schützenmeister anwesend sind.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft erlischt, wenn die Zahl ihrer Mitglieder unter fünf herabsinkt.
2. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder aufgelöst werden.
3. Die Gesellschaftsversammlung wählt einen oder mehrere Liquidatoren. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, das nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibt, an die Gemeinde / dem Markt / der Stadt Schliersee mit der Auflage, es bis zur Gründung einer neuen steuerbegünstigten Schützengesellschaft in *Schliersee* zu verwalten. Die neu gegründete Schützengesellschaft hat das übernommene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Übernimmt die Gemeinde / der Markt / die Stadt Schliersee die Verwaltung des Vermögens und wird innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung der Gesellschaft in *Schliersee* keine neue Schützengesellschaft gegründet, so fällt das verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gemeinde / den Markt / der Stadt Schliersee, die / der es zur Förderung des Sportwesens zu verwenden hat. Lehnt die Gemeinde / der Markt / die Stadt Schliersee die treuhänderische Verwaltung des Vermögens ab, so fällt das Vermögen an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Schießsports zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Die Satzung kann durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung mit einer Mehrheit von Drei Vierteln der Erschienenen geändert werden.
2. Das Schützenmeisteramt hat Satzungsänderungen unverzüglich der Regierung von Schwaben zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit der Genehmigung der Regierung von Schwaben in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen, soweit sie noch gelten, aufgehoben.